

Bericht
über die Erstellung des

Zwischenabschlusses

zum

30. Juni 2023

der

Staige One AG

Hafenstraße 100
45356 Essen

erstellt durch

CAPITAL
Steuerberatungsgesellschaft mbH

Beethovenstr. 10/l
80336 München

Inhaltsverzeichnis

1. Auftragsannahme	2
1.1 Auftraggeber und Auftragsabgrenzung	2
1.2 Auftragsdurchführung	2
2. Grundlagen des Zwischenabschlusses	4
2.1 Buchführung und Inventar, erteilte Auskünfte	4
2.2 Feststellungen zu den Grundlagen des Zwischenabschlusses	4
3. Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen	5
3.1 Rechtliche Verhältnisse	5
3.2 Steuerliche Verhältnisse	6
4. Erläuterungen zu den Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung	7
5. Anlagen / Zwischenabschluss	11
Bilanz zum 30. Juni 2023	12
Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Januar bis 30. Juni 2023	14
Bescheinigung der Steuerberatungsgesellschaft über die Erstellung	18
Allgemeine Auftragsbedingungen für Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften	19

1. Auftragsannahme

1.1 Auftraggeber und Auftragsabgrenzung

Der Vorstand der

**Staige One AG,
Essen**

- nachfolgend auch kurz "Staige One AG" oder "Gesellschaft" genannt -

beauftragte uns, den Zwischenabschluss zum 30. Juni 2023 aus den von uns geführten Büchern und den uns darüber hinaus vorgelegten Belegen und Bestandsnachweisen, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, unter Berücksichtigung der erteilten Auskünfte nach gesetzlichen Vorgaben und nach den innerhalb dieses Rahmens liegenden Anweisungen des Auftraggebers zur Ausübung bestehender Wahlrechte zu entwickeln. Diesen Auftrag zur Erstellung ohne Beurteilungen haben wir im im September 2023 in unseren Geschäftsräumen in München durchgeführt.

Unser Auftrag zur Erstellung des Zwischenabschlusses umfasste keine über die Auftragsart hinausgehenden Tätigkeiten und damit auch keine erweiterten Verantwortlichkeiten als Steuerberatungsgesellschaft.

Der uns erteilte Auftrag zur Erstellung des Zwischenabschlusses umfasste alle Tätigkeiten, die erforderlich waren, um auf der Grundlage der Buchführung und der Inventur sowie der eingeholten Auskünfte zu Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsfragen und der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen den handelsrechtlich Zwischenabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang, zu erstellen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage beigefügten "Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften" maßgebend.

1.2 Auftragsdurchführung

Im Rahmen der Erstellung des Zwischenabschlusses und bei unserer Berichterstattung hierüber haben wir die einschlägigen Normen unserer Berufsordnung und unsere Berufspflichten beachtet, darunter die Grundsätze der Unabhängigkeit, Gewissenhaftigkeit, Verschwiegenheit und Eigenverantwortlichkeit (§ 57 StBerG).

Die Erstellung des Zwischenabschlusses umfasst unabhängig von der Art unseres Auftrags die Tätigkeiten, die erforderlich sind, um auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der eingeholten Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen die gesetzlich vorgeschriebene Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie einen Anhang und weitere

Staige One AG Entw.,Prod.,Betrieb,Vertrieb autonm. Sensorsyst., 45356 Essen

Abschlussbestandteile zu erstellen.

Die Erstellung des Zwischenabschlusses erfolgte unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften des Handels- und Steuerrechts, der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Bestimmungen der Satzung.

Im Rahmen des erteilten Auftrags haben wir die gesetzlichen Vorschriften für die Aufstellung von Jahresabschlüssen sowie die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beachtet. Die Beachtung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung von Straftaten und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten waren nicht Gegenstand unseres Auftrags.

2. Grundlagen des Zwischenabschlusses

2.1 Buchführung und Inventar, erteilte Auskünfte

Für die Gesellschaft besteht nach § 238 HGB Buchführungspflicht.

Die Buchführung wurde auf unseren EDV-Systemen erstellt. Die dabei eingesetzte Software Kanzlei-Rechnungswesen der DATEV eG erfüllt nach einer Bescheinigung der Ernst & Young GmbH vom 28.02.2023 die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Finanzbuchführung und Entwicklung des Jahresabschlusses.

Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben keine nennenswerten organisatorischen Änderungen erfahren.

Auskünfte erteilte die Geschäftsführung.

Alle erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise wurden von der Geschäftsführung und von den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bereitwillig erbracht.

2.2 Feststellungen zu den Grundlagen des Zwischenabschlusses

Die Gliederung des Zwischenabschlusses entspricht den Vorschriften des HGB unter besonderer Beachtung der §§ 266, 275 und 267a HGB.

Die geltenden handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften wurden unter Berücksichtigung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit beachtet. Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden wurden beibehalten.

Allen am Bilanzstichtag bestehenden Risiken - soweit sie bis zur Aufstellung des Zwischenabschlusses erkennbar waren - ist durch die Bildung ausreichender Rückstellungen und Wertberichtigungen Rechnung getragen. Soweit solche Risiken nach dem Bilanzstichtag entstanden sind, wird auf sie im Anhang verwiesen.

Die einzelnen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung werden im Erläuterungsteil ausführlich dargestellt.

Staige One AG Entw.,Prod.,Betrieb,Vertrieb autonom. Sensorsyst., 45356 Essen

3. Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen

3.1 Rechtliche Verhältnisse

Firma:	Staige One AG
Rechtsform:	AG
Gründung am:	15.03.2021
Sitz:	München
Geschäftsanschrift:	Hafenstraße 100 45356 Essen
Name laut Registergericht:	Staige One AG (eingetragen im HR am 22.08.2023) zum 30.06.2023: SPAC ONE AG
Registereintrag:	Handelsregister
Registergericht:	München
Register-Nr.:	HRB 265570
Satzung:	15.03.2021, zuletzt geändert am 06.09.2023
Geschäftsjahr:	1. Januar bis 31. Dezember
Zwischenabschluss:	1. Januar bis 30. Juni
Dauer der Gesellschaft:	unbestimmt
Gegenstand des Unternehmens:	Entwicklung, Produktion, Betrieb und Vertrieb autonomer internetbasierter Sensorsysteme (inklusive Software und Plattform) nebst Nutzung und Verwertung der erzeugten Daten.
Gezeichnetes Kapital zum 30.06.2023:	EUR 250.000,00
Vorstand:	bis 30.06.2023: Herr Paul Westner seit 30.06.2023: Herr Jan Taube

Staige One AG Entw.,Prod.,Betrieb,Vertrieb autonm. Sensorsyst., 45356 Essen

Aufsichtsrat: bis 30.06.2023:
- Franz Graf von Ledebur-Wicheln
- Herr Daniel Weideneder
- Frau Lilo Sophie Mayrhofer
seit 30.06.2023:
- Herr Prof. Dr. Volker Gruhn (Aufsichtsratsvorsitzender)
- Herr Matthias Loh (stellvertr. Aufsichtsratsvors.)
- Herr Dr. Thomas Treß

Hauptversammlungen: 17.03.2023

Hauptversammlungsbeschlüsse: 1. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022
2. Entlastung des Vorstands
3. Entlastung des Aufsichtsrats

Wesentliche Änderungen der rechtlichen
Verhältnisse nach dem Abschlussstichtag: Hauptversammlungsbeschlüsse vom 07.08.2023:
u.a.
- Änderung der Firma
- Änderung Unternehmensgegenstand
- Erhöhung Grundkapital
- Schaffung neuen genehmigten Kapitals
- Satzungsänderungen

3.2 Steuerliche Verhältnisse

Zuständiges Finanzamt: München (143) Körpersch./Pers.

Steuernummer: 143/101/64144

Die Gesellschaft unterliegt auf Grund der Tätigkeit der Körperschaft-, Gewerbe- und Umsatzsteuer.

Die Steuererklärungen wurden bis einschließlich 2022 beim Finanzamt eingereicht, Bescheide hierfür liegen noch nicht vor.

4. Erläuterungen zu den Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung

A. Umlaufvermögen

I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

1. sonstige Vermögensgegenstände

	EUR	547,96
Vorjahr:	EUR	0,00
	30.06.2023	31.12.2022
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Vorst. in Folgeperiode /-jahr abziehbar	<u>547,96</u>	<u>0,00</u>

Die ausgewiesene **Vorst. in Folgeperiode /-jahr abziehbar** betrifft Vorsteuerbeträge, wofür die Rechnungen erst nach dem Bilanzstichtag eingegangen sind.

II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks

	EUR	222.127,19
Vorjahr:	EUR	197.040,17
	30.06.2023	31.12.2022
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Donner & Reuschel Nr. 11 210 000	<u>222.127,19</u>	<u>197.040,17</u>

Das ausgewiesene **Guthaben der Bank** stimmt mit dem Rechnungsabschluss des Instituts zum Bilanzstichtag überein. Die Buchungen sämtlicher Kontobewegungen erfolgten auszugskonform.

Summe Umlaufvermögen

	EUR	222.675,15
Vorjahr:	EUR	197.040,17

B. Rechnungsabgrenzungsposten

	EUR	3.380,00
Vorjahr:	EUR	0,00

Die Jahresgebühren des Kapitalmarktpartners und das Nutzungsgeld der Börse wurden für das 2. Halbjahr 2023 abgegrenzt.

Summe Aktiva

	EUR	226.055,15
Vorjahr:	EUR	197.040,17

A. Eigenkapital**I. Gezeichnetes Kapital**

	EUR 250.000,00
Vorjahr:	<u>EUR 250.000,00</u>

II. Kapitalrücklage

	EUR 34.729,13
Vorjahr:	<u>EUR 0,00</u>

30.06.2023	31.12.2022
<u>EUR</u>	<u>EUR</u>

Kapitalrückl. durch Zuzahlungen in EK

<u>34.729,13</u>	<u>0,00</u>
------------------	-------------

III. Bilanzverlust

	EUR 66.145,94
Vorjahr:	<u>EUR 58.459,83</u>

- davon Verlustvortrag EUR 58.459,83
(EUR 42.224,98)

B. Rückstellungen**1. sonstige Rückstellungen**

	<u>EUR</u>	<u>4.040,00</u>
Vorjahr:	EUR	5.500,00
30.06.2023		31.12.2022
<u>EUR</u>		<u>EUR</u>
Rückstellungen für Abschluss u. Prüfung	<u>4.040,00</u>	<u>5.500,00</u>

Die **Rückstellungen für Abschluss u. Prüfung** beinhalten die Kosten für:

- die Erstellung des Zwischenabschlusses zum 30.06.2023 (EUR 1.200,00)
- sowie die hälftig für das 1. Halbjahr angesammelten Kosten für:
- die Erstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2023 (EUR 1.650,00)
- die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2023 (EUR 1.190,00).

C. Verbindlichkeiten**1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen**

	<u>EUR</u>	<u>3.431,96</u>
Vorjahr:	EUR	0,00
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr		
EUR 3.431,96 (EUR 0,00)		

Es handelt sich um Verbindlichkeiten für die Entstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022 und der Steuererklärungen für 2022. Die Verbindlichkeiten waren zum Zeitpunkt der Abschlusserstellung ausgeglichen.

Summe Passiva	<u>EUR</u>	<u>226.055,15</u>
	Vorjahr:	EUR 197.040,17

1. sonstige betriebliche Erträge

a) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen		EUR 416,00
	Vorjahr:	EUR 0,00

Der Posten enthält den Ertrag aus der Auflösung des für die Erstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022 nicht mehr benötigten Rückstellungsbetrags.

2. sonstige betriebliche Aufwendungen

a) Versicherungen, Beiträge und Abgaben		EUR 120,00
	Vorjahr:	EUR 150,00

	30.06.2023 EUR	31.12.2022 EUR
Beiträge	120,00	150,00

b) verschiedene betriebliche Kosten		EUR 7.982,11
	Vorjahr:	EUR 16.084,85

	30.06.2023 EUR	31.12.2022 EUR
Börsenzulassungskosten	1.082,11	2.332,11
Fremdleistungen und Fremdarbeiten	2.380,00	4.760,00
Rechts- und Beratungskosten	0,00	287,13
Abschluss- und Prüfungskosten	4.220,00	7.463,08
Nebenkosten des Geldverkehrs	300,00	1.242,53
	7.982,11	16.084,85

In den **Börsenzulassungskosten** sind das Nutzungsentgelte der BÖAG (anteilig für das 1. Halbjahr 2023) und die Gebühren für die Verlängerung der LEI-Nummer enthalten.

Bei den **Fremdleistungen und Fremdarbeiten** handelt es sich um die Kapitalmarktpartnergebühr für 2023; davon wurden 50% für das 2. Halbjahr 2023 aktiv abgegrenzt.

3. Ergebnis nach Steuern		EUR -7.686,11
	Vorjahr:	EUR -16.234,85

4. Jahresfehlbetrag		EUR 7.686,11
	Vorjahr:	EUR 16.234,85

5. Verlustvortrag aus dem Vorjahr		EUR 58.459,83
	Vorjahr:	EUR 42.224,98

6. Bilanzverlust		EUR 66.145,94
	Vorjahr:	EUR 58.459,83

5. Anlagen

AKTIVA

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. sonstige Vermögensgegenstände	547,96	0,00
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	222.127,19	197.040,17
Summe Umlaufvermögen	<u>222.675,15</u>	<u>197.040,17</u>
B. Rechnungsabgrenzungsposten	3.380,00	0,00
	<u><u>226.055,15</u></u>	<u><u>197.040,17</u></u>

PASSIVA

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Eigenkapital		
I. Gezeichnetes Kapital	250.000,00	250.000,00
II. Kapitalrücklage	34.729,13	0,00
III. Bilanzverlust	-66.145,94	-58.459,83
- davon Verlustvortrag EUR -58.459,83 (EUR -42.224,98)		
Summe Eigenkapital	218.583,19	191.540,17
B. Rückstellungen		
1. sonstige Rückstellungen	4.040,00	5.500,00
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.431,96	0,00
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 3.431,96 (EUR 0,00)		
	226.055,15	197.040,17

Staige One AG Entw.,Prod.,Betrieb,Vertrieb autonm. Sensorsyst., 45356 Essen

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. sonstige betriebliche Erträge			
a) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen		416,00	0,00
2. sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	-120,00		-150,00
b) verschiedene betriebliche Kosten	<u>-7.982,11</u>		<u>-16.084,85</u>
		-8.102,11	-16.234,85
3. Ergebnis nach Steuern		-7.686,11	-16.234,85
4. Jahresfehlbetrag		-7.686,11	-16.234,85
5. Verlustvortrag aus dem Vorjahr		-58.459,83	-42.224,98
6. Bilanzverlust		<u>-66.145,94</u>	<u>-58.459,83</u>

Allgemeine Angaben zum Zwischenabschluss

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 wurde nach den Vorschriften der §§ 242 ff. des Handelsgesetzbuches (HGB) und den Vorschriften des Aktiengesetzes (AktG) unter der Beachtung der Bestimmungen für kleine Kapitalgesellschaften aufgestellt. Von den größenabhängigen Erleichterungen gemäß § 288 Abs.1 HGB bei der Aufstellung des Anhangs macht die Gesellschaft teilweise Gebrauch.

Angaben zur Identifikation der Gesellschaft laut Registergericht

Firmenname laut Registergericht:	Staige One AG
Firmensitz laut Registergericht:	München
Registereintrag:	Handelsregister
Registergericht:	München
Register-Nr.:	HRB 265570

Die folgende Aufstellung entspricht in ihrer Reihenfolge dem Postenaufbau des gesetzlich vorgeschriebenen Gliederungsschemas.

Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze**

Sonstige Vermögensgegenstände und aktive Rechnungsabgrenzungsposten werden zu Nominalwerten angesetzt.

Das Guthaben bei Kreditinstituten wird zu Nominalwerten angesetzt.

Die sonstigen Rückstellungen wurden für alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen gebildet und sind mit dem Erfüllungsbetrag bewertet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist.

Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

Gegenüber dem Vorjahr abweichende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Beim Zwischenabschluss konnten die bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Wesentlichen übernommen werden.

Ein grundlegender Wechsel von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden gegenüber dem Vorjahr fand nicht statt.

Angaben zur Bilanz**Gezeichnetes Kapital**

Das Grundkapital zum 30.06.2023 ist eingeteilt in 250.000 auf den Inhaber lautende Stammaktien (Stückaktien) mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie.

Das Grundkapital in Höhe von EUR 250.000,00 ist voll einbezahlt.

Gemäß der Satzung vom 15.03.2021 war der Vorstand ermächtigt, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis zum 28.02.2026 gegen Bar- und/oder Sacheinlage einmalig oder mehrmalig um insgesamt bis zu 125.000,- EUR zu erhöhen, wobei das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen werden konnte (Genehmigtes Kapital 2021/I).

Im Abschnitt "Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Abschlussstichtag" werden neue Regelungen zum Eigenkapital dargestellt, die erst nach dem Bilanzstichtag beschlossen und umgesetzt wurden.

Entwicklung der Kapitalrücklagen

In die Kapitalrücklagen wurde im Geschäftsjahr ein Betrag von 34.729,13 EUR eingestellt.

Sonstige Angaben**Durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahrs beschäftigten Arbeitnehmer**

Die durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres im Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer betrug 0,0.

Organe der Gesellschaft**Mitglied des Vorstands ist:**

Bis 30.06.2023:
- Paul Westner, München

Seit 30.06.2023:
- Herr Jan Taube

Der Vorstand ist befugt im Namen der Gesellschaft mit sich als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen.

Staige One AG Entw.,Prod.,Betrieb,Vertrieb autonm. Sensorsyst., 45356 Essen

Mitglieder des Aufsichtsrats sind:

Bis 30.06.2023:

- Herr Franz Graf von Ledebur-Wicheln, Aufsichtsratsvorsitzender, Bankvorstand, München
- Herr Daniel Weideneder, Student, München,
- Frau Lilo Sophie Mayrhofer, Diplom-Juristin, München.

Seit 30.06.2023:

- Herr Professor Dr. Volker Gruhn, Aufsichtsratsvorsitzender, Informatiker und Hochschullehrer, Dortmund
- Herr Matthias Loh, Geschäftsführer der Malo GmbH, stv. Aufsichtsratsvorsitzender, Jülich
- Herr Dr. Thomas Treß, Dipl.-Kaufmann und CFO der Borussia Dortmund GmbH & Co.KG&A, Köln

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Abschlussstichtag**Eigenkapital, sonstige Rechtsverhältnisse:**

Die Gesellschaft hat am 25.07.2023 einen Vertrag über die Einbringung sämtlicher Geschäftsanteile an der Staige GmbH mit Sitz in Essen (Amtsgericht Essen HRB 27976) mit allen Gesellschaftern der Staige GmbH im Wege der Nachgründung geschlossen. Die Hauptversammlung hat mit Beschluss vom 07.08.2023 zugestimmt.

Die Hauptversammlung vom 07.08.2023 hat die Erhöhung des Grundkapitals um 4.469.235,00 EUR beschlossen. Die Kapitalerhöhung ist durchgeführt.

Der Vorstand ist durch Beschluss der Hauptversammlung vom 07.08.2023 ermächtigt, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis zum 06.08.2028 gegen Bar- und/oder Sacheinlage einmal oder mehrmals um insgesamt bis zu 2.359.617,00 EUR zu erhöhen, wobei das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen werden kann (Genehmigtes Kapital 2023/I).

Das Grundkapital der Gesellschaft ist durch Beschluss der Hauptversammlung vom 06.09.2023 um 471.923,00 EUR bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2023/I). Das Bedingte Kapital dient der Gewährung von Bezugsrechten auf Aktien an Vorstandsmitglieder der Gesellschaft oder an Geschäftsführer von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen sowie an Arbeitnehmer der Gesellschaft oder von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen.

Unterschrift der Geschäftsführung

München, 19.09.2023

Ort, Datum

Jan Taube (Vorstand)

Staige One AG Entw.,Prod.,Betrieb,Vertrieb autonm. Sensorsyst., 45356 Essen

Bescheinigung der Steuerberatungsgesellschaft über die Erstellung

Wir haben auftragsgemäß den vorstehenden Zwischenabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – der Firma Staige One AG für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis 30. Juni 2023 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen der Satzung erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführten Bücher und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Zwischenabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Anhangs auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

München, 19.09.2023


CAPITAL
Steuerberatungsgesellschaft mbH

Hannes Magnus Endras
Diplom-Kaufmann
Steuerberater

Allgemeine Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Die folgenden "Allgemeinen Auftragsbedingungen" gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im folgenden "Steuerberater" genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

Stand: 25.07.2022

§ 1 Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend.
- (2) Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung ausgeführt.
- (3) Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zugrunde legen. Soweit er Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen. Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies schriftlich vereinbart ist.
- (4) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

§ 2 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (3) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (4) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO, § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (5) Der Steuerberater darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.
- (6) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers und dessen Mitarbeitern im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten, soweit dies zur Vertragserfüllung notwendig ist. Der Steuerberater darf diese Daten einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsverarbeitung zu übertragen, soweit er dieses im Rahmen eines gesetzlich vorgeschriebenen Auftragsverarbeitungsvertrages auf den Datenschutz verpflichtet hat.
- (7) Darüber hinaus besteht keine Verschwiegenheitspflicht, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine - vom Steuerberater abgelegte und geführte – Handakte genommen wird.
- (8) Der Steuerberater hat beim Versand bzw. der Übermittlung von Unterlagen, Dokumenten, Arbeitsergebnissen etc. auf Papier oder in elektronischer Form die Verschwiegenheitsverpflichtung zu beachten. Der Auftraggeber stellt seinerseits sicher, dass er als Empfänger ebenfalls alle Sicherungsmaßnahmen beachtet, dass die ihm zugeleiteten Papiere oder Dateien nur den hierfür zuständigen Stellen zugehen. Dies gilt insbesondere auch für den Fax- und E-Mail-Verkehr. Zum Schutz der überlassenen Dokumente und Dateien sind die entsprechenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen.
- (9) Soweit der Auftraggeber dem Steuerberater eine E-Mail-Adresse mitteilt, willigt er ein, dass der Steuerberater ihm ohne Einschränkung per E-Mail mandatsbezogene Informationen zusendet.
- (10) Dem Auftraggeber ist bekannt, dass E-Mails Viren enthalten können, dass andere Internet-Teilnehmer von dem Inhalt der E-Mails Kenntnis nehmen können und dass nicht sichergestellt ist, dass die E-Mails tatsächlich von dem Absender stammen, der angegeben ist.
- (11) Der Auftraggeber wird hiermit auf die Möglichkeit hingewiesen, die vorgenannten Risiken zumindest teilweise durch eine verschlüsselte E-Mail-Kommunikation auszuschließen. Eine Verpflichtung zur Verschlüsselung besteht für den Steuerberater nur, wenn dies vertraglich vereinbart wurde oder der Auftraggeber dies – ggf. auch nur im Einzelfall – ausdrücklich verlangt; in diesen Fällen stellt der Steuerberater dem Auftraggeber einen Verschlüsselungscode zur Verfügung.

§ 3 Mitwirkung Dritter

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter, fachkundige Dritte sowie datenverarbeitende Unternehmen heranzuziehen.
- (2) Bei der Heranziehung von fachkundigen Dritten und datenverarbeitenden Unternehmen hat der Steuerberater dafür zu sorgen, dass diese sich zur Verschwiegenheit entsprechend § 2 Abs. 1 verpflichten.
- (3) Der Steuerberater ist berechtigt, allgemeinen Vertretern (§ 69 StBerG) sowie Praxistreuändern (§ 71 StBerG) im Falle ihrer Bestellung Einsichtnahme in die Handakten i.S.d. § 66 Abs. 2 StBerG zu verschaffen.
- (4) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner gesetzlichen Pflichten, einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern der Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach § 2 Abs.2 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit auf das Datengeheimnis verpflichtet.

§ 4 Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen, bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechtigte Interessen des Steuerberaters den Interessendes Auftraggebers vorgehen.

§ 5 Haftung

- (1) Der Steuerberater haftet für eigenes sowie für das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen.
- (2) Soweit ein Schadensersatzanspruch des Auftraggebers kraft Gesetzes nicht einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegt, verjährt er in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist.
- (3) Die in den Absätzen 1 und 2 getroffenen Regelungen gelten auch gegenüber anderen Personen als dem Auftraggeber, soweit ausnahmsweise im Einzelfall vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Steuerberater und diesen Personen begründet werden.
- (4) Der Anspruch des Auftraggebers gegen den Steuerberater auf Ersatz eines nach Abs. 1 fahrlässig verursachten Schadens wird auf 4.000.000 EUR (in Worten: vier Million EUR) begrenzt.
- (5) Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (6) Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen, insbesondere die Haftung auf einen geringeren als den in Abs. 4 genannten Betrag begrenzt werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll.

§ 6 Pflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Mandant ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen schriftlicher Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet und berechtigt, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu vervielfältigen. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.

§ 7 Unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach § 6 oder sonstige obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass er die Fortsetzung des Vertrags nach Ablauf der Frist ablehnt. Nach erfolglosem Ablauf der Frist darf der Steuerberater den Vertrag fristlos kündigen (vgl. Nr. 10 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

§ 8 Datenschutz

- (1) Die Vertragspartner werden die jeweils anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten und entsprechend Art. 32 Abs. 4 DSGVO Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass ihnen unterstellte Personen personenbezogene Daten nur auf Anweisung des Verantwortlichen verarbeiten.
- (2) Verarbeitet und übermittelt der Auftraggeber personenbezogene Daten an den Steuerberater, so steht er dafür ein, dass er dazu nach den anwendbaren, insb. datenschutzrechtlichen Bestimmungen berechtigt ist. Folgt die Berechtigung aus einer Einwilligung des Betroffenen, so stellt der Auftraggeber dem Steuerberater den Nachweis der Einwilligung auf Verlangen unverzüglich zur Verfügung. Der Auftraggeber kann mit dem Steuerberater Maßnahmen zur Datensicherung vereinbaren und es diesem ermöglichen, sich über die Einhaltung dieser Vereinbarungen zu informieren. Im Falle eines Verstoßes stellt der Auftraggeber den Steuerberater von Ansprüchen Dritter frei.
- (3) Sofern die Voraussetzungen einer Auftragsverarbeitung (Art. 28 DSGVO) vorliegen, schließen die Vertragspartner einen gesonderten Vertrag über die Auftragsverarbeitung. Im Falle von Widersprüchen zwischen diesem Vertrag und der Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung geht Letztere Ersterem vor.

§ 9 Bemessung der Vergütung

- (1) Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass statt der gesetzlichen Gebühren in Textform eine höhere oder niedrigere Gebühr vereinbart werden kann. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig; sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko stehen.
- (2) Wird keine abweichende Vereinbarung getroffen, bemisst sich die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG.
- (3) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung oder der Vereinbarung keine Regelung erfahren, gilt die übliche Vergütung (§ 612 Abs. 2 und § 632 Abs. 2 BGB).
- (4) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

§ 10 Vorschuss

- (1) Für bereits entstandene und die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern.
- (2) Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Mandanten einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Mandanten rechtzeitig bekannt zu geben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

§ 11 Beendigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag im Sinne der § 611, § 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich nach Maßgabe des § 627 BGB gekündigt werden; die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber ausgehändigt werden soll.
- (3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf). Auch für diese Handlungen haftet der Steuerberater nach § 5.
- (4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- (5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die bei ihm zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. von der Festplatte zu löschen. Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater kann der Mandant jedoch die Programme für einen noch zu vereinbarenden Zeitraum zurückbehalten, soweit dies zur Vermeidung von Rechtsnachteilen unbedingt erforderlich ist.
- (6) Nach Beendigung des Mandatsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.

§ 12 Vergütungsanspruch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags

Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber ausgehändigt werden soll.

§ 13 Handakten, Arbeitsergebnisse, Zurückbehaltungsrechte

- (1) Der Steuerberater hat die Handakten auf die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber schriftlich aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- (2) Zu den Handakten im Sinne dieser Vorschrift gehören alle Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere.
- (3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.
- (4) Der Steuerberater kann die Herausgabe seiner Arbeitsergebnisse und der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Zurückbehaltung nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge, gegen Treu und Glauben verstoßen würde. Bis zur Beseitigung vom Auftraggeber rechtzeitig geltend gemachter Mängel ist der Auftraggeber zur Zurückbehaltung eines angemessenen Teils der Vergütung berechtigt.

§ 14 Information nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz

Wir sind gesetzlich nicht verpflichtet und auch nicht freiwillig dazu bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren teilzunehmen.

§ 15 Anzuwendendes Recht und Erfüllungsort

- (1) Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.
- (2a) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung bzw. der Ort der weiteren Beratungsstelle, wenn der Auftraggeber Kaufmann ist.
- (2b) Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, wenn er nicht Kaufmann im Sinne des HGB ist.

§ 16 Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit, Änderungen und Ergänzungen

- (1) Falls einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen der Schriftform.